

GERICHTS ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. März 2008 —
Maison de l'Europe Avignon Méditerranée/Kommission

(Rechtssache T-43/03) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Label „Info Point Europe“ —
Äußerungen eines Vertreters der Kommission über die
Klägerin)

(2008/C 107/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maison de l'Europe Avignon Méditerranée (Avignon,
Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Martineau
und N. Benoît)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Pro-
zessbevollmächtigte: J.- F. Pasquier)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin durch Äußerun-
gen des Vertreters der Kommission in Marseille in einer Sitzung
am 23. Januar 2003 erlitten zu haben glaubt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. La Maison de l'Europe Avignon Méditerranée trägt ihre eigenen
Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2008 —
ESN/Kommission

(Rechtssache T-332/03) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches
Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen betreffend die
Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen zur
Unterstützung des Informationsdienstes der Gemeinschaft für
Forschung und Entwicklung [CORDIS] — Ablehnung des
Angebots eines Bieters — Grundsätze der Gleichbehandlung
der Bieter und der Transparenz — Beachtung der in den
Verdingungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien)

(2008/C 107/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: European Service Network (ESN) SA (Brüssel, Belgien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Steichen und P.-
E. Partsch)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Pro-
zessbevollmächtigte: L. Parpala und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung über die Vergabe
des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ENTR/02/55
— CORDIS, Los 1, der Kommission betreffend die Entwicklung
und Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung des
Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Ent-
wicklung (CORDIS) ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Service Network (ESN) SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 29.11.2003.